

Holder

EINACHSSCHLEPPER

Type E 12

Bescheinigung

über die

Zulassungs- und Steuerfreiheit bei Verwendung
für land- und forstwirtschaftliche Zwecke, gemäß
§ 18 Abs. 2 Ziff. 1a StVZO. Fassung v. 29. 3. 1956

Gutachten

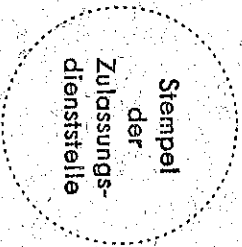
der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeug-
verkehr, Stuttgart

HOLDER GmbH GRUNBACH
Maschinenfabrik, Grunbach b. Stuttgart

Bescheinigung der Zulassungsstelle

gemäß § 18 Abs. 2 Ziff. 1a der StVZO.

Es wird bescheinigt, daß das beschriebene Fahrzeug den Vorschriften der Straßen-Verkehrs-Zulassungs-Ordnung entspricht.



Stempel
der
Zulassungs-
stellenstelle

Ort

Datum

Unterschrift

Diese Bescheinigung ist gültig für den

HOLDER-Einachslepper

Type	E 12
Fahrgest. Nr. bzw. Masch. Nr.	

Grunbach, den

HOLDER GMBH GRUNBACH
Maschinenfabrik
GRUNBACH bei Stuttgart

ppa.

W. Grunbach

ppa.

W. Grunbach

Technischer Überwachungs-Verein Stuttgart e.V.

Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr

Stuttgart W, Beekstraße 48
Fernsprecher 6041-15

STUTTGART W, 31. März 1959
Bescheinigung
W.G.Z./W.I.

G u t a c h t e n
über die : Einachsige Zugmaschine
Typ : E 12
der Firma : Holder GmbH Grunbach,
Grunbach bei Stuttgart

Die einachsige Zugmaschine wird in folgenden Ausführungen hergestellt:

Ausführung A : mit Reifen der Größe 7.00-18 AS
Höchstgeschwindigkeit: v = 12,5 km/h
mit Reifen der Größe 6.50-20 AS
Höchstgeschwindigkeit: v = 13,7 km/h

Technische Bauverkmale

1. Art des Fahrzeuges:

Einachsige Zugmaschine

2. Verwendungszweck:

Landwirtschaftliches Universalgerät
mit Zapfwelenscheinrad zum Antrieb
landwirtschaftlicher Anbaugeräte.

3. Antriebsmaschine:

Verbrennungsmaschine - Dieselmotor -
Zweitakt - Luftgekühlt - 1 Zylinder
12 PS bei 2000 U/min.

a) Art:

608 cm³, Bohrung/Hub: 88/100 mm
Richard u. Sachs, Schweinfurt a.M.

b) Kurzleistung:

600 L

c) Hubraum:

390 (415) B 390 (415) kg

d) Hersteller:

e) Typ:

f) Gewicht:

g) Leer-Gewicht:

h) betriebsfertig mit Werkzeug u.

i) Anbaugerätekupplung, ohne Belastungs-

j) Gewichte (wahlweise mit Anlasser

k) u. Beleuchtung)

l) Zulässiges Gesamtgewicht:

m) Lege über alle:

n) Länge:

o) Breite:

p) Normalspur:

q) Schmalspur:

r) Höhe:

s) Fußwerk:

t) Antrieb:

u) Anzahl der Achsen:

v) Zahl der Räder:

w) Art der Bereifung:

x) Zulässige Größe der Bereifung:

y) Felgenreöße:

100/12.5 1000 G

7. Bremsanlage:

a) Art der Betriebsbremse:

Mechanische 2-Rad-Innenpackenbremse,

b) Hersteller:

feststellbar
Koller GmbH Grumbach

8. Lenkungs:

a) Art:

Lenkrolle

b) Lenkhilfe:

Je ein Rad durch Dreigriff am Holmen mittels
Klauenkupplung abschaltbar.

9. Anhängerkupplung:

a) Art:

Universal-Deichselrahmen
Typ 150, 489-W-129 oder Geräterahmen oder
Zapfenlenkflansch
Koller GmbH Grumbach
Durchsteckbolzen 22 mm Ø

10. Zulässige Achslast:

Diesbezügliche Bestimmungen des Bundesverkehrsministeriums bleiben abzuwarten.

11. Kraftübertragung:

a) Getriebeart:

Ausf. A
5 Vorstüßstänge - 1 Rückwärtsgang
B

b) Höchstgeschwindigkeit:

Ausf. A
12,5
B
13,7 km/h

12. Fahr- und Auspuffgeräusche:

Fahrgeräusch: Ausf. A u. B 95 phon
Auspuffgeräusch: Auspuffrohr nach links unter 45° 86 phon

13. Belastung:

a) Für einachsige Zugmaschine:

Wird einachsige Zugmaschine vom Fußgänger am Holmen geführt (Höchstgeschwindigkeit 8 km/h) genügt 1 weiße oder schwachgelbe Leuchte ohne Scheinwerferwirkung und 1 Rückstrahler hinten links. Bei Verbindung mit einer weiteren Achse vom Sitz aus gefahren (Höchstgeschwindigkeit 20 km/h) ist mindestens 1 Leuchte mit Scheinwerferwirkung und 2 Begrenzungsleuchten am Anhänger, zweifarbiger 2 Leuchten mit Scheinwerferwirkung, die auch am Anhänger angebracht sein können, erforderlich.

14. Bremsen der weiteren Achse (Anhänger):

Die Bremsen der Einachsanhänger müssen den Erfordernissen des § 41 Abs. 9 StVZO entsprechen, feststellbar vom Fahrersitz aus bedienbar (möglichst Fußbremse, welche zugleich feststellbar ist oder Fußbremse und zusätzlich feststellbare Handbremse).

15. Vorrichtung für Schallsignal:

Wahlweise Pailiupe oder elektrisches Signalhorn (bei Anhängerbetrieb).

16. Bemerkungen:

- a) Fahlschild: Am Kupplungsgehäuse, in Fahrtrichtung rechts, angebracht.
- b) Fahlschild-Nr.: Am Getriebegehäuse, Fahrtrichtung rechts, eingeschlagen.
- c) Motor-Nr.: Am Lagerflansch für Kupplung, in Fahrtrichtung rechts, angebracht.
- d) Kennzeichnung: An der linken Seite der einachsigen Zugmaschine ist Name und Wohnsitz des Richtführers vorschriftsmäßig anzuschreiben.
- e) Die einachsigen Zugmaschinen Typ B 12 entsprechen unter Einhaltung der vorerwähnten Bauernormale den Vorschriften der StVZO. Sofern sie nur für Land- und forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden, ist § 18 Abs. 2 StVZO sowie Dienstweisung zu § 18 Abs. 2 StVZO anzuwenden. Die einachsigen Zugmaschinen sind gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 b StVZO selbstfahrende Arbeitsmaschinen.

Stuttgart, 31. März 1979
WGR/HI.



Der amtlich anerkannte Sachverständige

Dipl.-Ing. / *[Signature]*

(W e n d e r)

Merkblatt

für den Betrieb von HOLDER-Einachs Schleppern

A. Führerscheinplicht

1. Von Fußgängern an Holmen geführte Einachsschlepper gelten nicht als Kraftfahrzeuge und sind deshalb nicht Führerscheinplichtig.
2. In Verbindung mit einem Anhänger (auch einspuriger Anhänger, z. B. Sitzkarre) wird der Einachsschlepper zum Kraftfahrzeug. Der Führer desselben braucht gem. § 5 Abs. 1 StVZO einen Führerschein Klasse 4.

B. Zulassung und Kennzeichnung

Die Befreiung von der Zulassungspflicht gem. § 18 Abs. 2 Ziffer 1 a StVZO gilt nur für Einachsschlepper, soweit sie für land- und forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden.

Wenn Einachsschlepper in Verbindung mit Anhängern für gewerbliche Zwecke verwendet werden, so brauchen sie eine Betriebserlaubnis (Zulassung) gem. § 18 Abs. 1 StVZO und müssen ein amtliches Kennzeichen führen. Die Betriebserlaubnis ist bei der für den Besitzer zuständigen Zulassungsstelle zu beantragen. Technische Angaben für die Ausstellung eines Kraftfahrzeug-Briefes befinden sich auf der 2. und 3. Innenseite dieser Karte.

Das amtliche Kennzeichen ist in diesem Fall einmal vorne an der Motorschutzhaube und einmal hinten am Anhänger anzubringen.

C. Beleuchtung

1. Wenn der Einachsschlepper von einem Fußgänger an den Holmen geführt wird, so genügt nach § 50 Abs. 2 StVZO eine Leuchte ohne Scheinwerferwirkung, für weißes oder schwachgelbes Licht (Stumm-lateme).
2. Wird ein Einachsschlepper mit einer nach seiner Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von über 8 Kilometer je Stunde vom Sitz eines Anhängers oder Anbaugerätes aus gefahren, so ist gem. § 50 Abs. 5 StVZO für die Fahrbahnbeleuchtung eine elektrische Beleuchtungsanlage mit 2 dauerabgeblendeten Scheinwerfern erforderlich.
3. Für die rückwärtige Beleuchtung sind an der Rückseite eines Anhängers bzw. Anbaugerätes gem. § 53 Abs. 6 StVZO 2 rote Schlussleuchten und 2 runde Rückstrahler anzubringen. Für einspurige Anhänger und für die Fälle, wo der Einachsschlepper samt Anhänger die Breite von 1 m nicht übersteigt, genügen 1 Schlussleuchte und 1 runder Rückstrahler.
4. Hinter Einachsschleppern angehängte land- und forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte und eisenbereifte Anhänger, die nur für land- und forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden, brauchen gem. § 53 Abs. 7 StVZO, bzw. § 24 StVO ständig einen runden Rückstrahler (nicht mehr als 40 cm von der linken Außenkante entfernt und nicht

höher als 60 cm über der Fahrbahn), ferner vom Einbruch der Dunkelheit an eine rote Lampe (ebenfalls nicht mehr als 40 cm von der linken Außenkante entfernt).

Auf Wunsch liefern wir komplette elektrische Ausrüstungen für HOLDER-Einachsschlepper zum nachträglichen Aufbau. Näheres auf Anfrage.

Die elektrische Ausrüstung des Einachsschleppers enthält eine Steckdose für die Beleuchtung des Anhängers.

Die Scheinwerfer sind so am Einachsschlepper angebracht, daß sie gleichzeitig als Begrenzungs Lampen dienen für einen Anhänger mit einer größten Breite von 1,40 m.

D. Vorrichtung für Schallzeichen

Einachsschlepper, die an Holmen geführt werden, brauchen keine Vorrichtung für Schallzeichen.

Wird jedoch der Einachsschlepper vom Sitz eines Anhängers aus gelenkt, so braucht er eine Ballhupe oder ein elektrisches Horn.

E. Anhängerbetrieb

1. Die von uns gebauten Anhänger mit 20 Ztr. Tragkraft entsprechen in allen Teilen den Vorschriften der StVZO.

Diesem Kunden, die sich einen Anhänger selbst bauen, oder von anderer Seite kaufen, werden auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen.

Wichtig ist vor allem, daß die Bremsen des Anhängers den Erfordernissen des § 41 Abs. 9 StVZO entsprechen.

Für die Beleuchtung des Anhängers gilt das unter C 3 gesagte.

2. Eisenbereifte Fahrzeuge, die an Einachsschlepper angehängt werden, müssen eine „ausreichende“ Bremse haben, die während der Fahrt leicht bedient werden kann und feststellbar ist.

3. Ungefederte land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen, die an Einachsschlepper angehängt werden und deren Leergewicht das Leergewicht des ziehenden Fahrzeugs nicht übersteigt, brauchen keine eigene Bremse zu haben.

F. Haftpflichtversicherung

Soweit der HOLDER-Einachsschlepper nicht zulassungspflichtig ist, besteht auch keine Verpflichtung zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung. Selbstverständlich raten wir jedoch jedem Kunden, in seinem eigenen Interesse eine solche abzuschließen, mindestens dann, wenn er mit seiner Maschine auf öffentlichen Straßen am Verkehr teilnimmt. Wurde bereits eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen, so empfehlen wir, zunächst an die betreffende Versicherungsgesellschaft eine Anfrage zu richten, ob der Einachsschlepper beitragsfrei, oder wenigstens vergünstigt mit eingeschlossen werden kann.